

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. April 1979	Nummer 28
--------------	--	-----------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 3. 1979	RdErl. – Europawahl 1979; Vorbereitung und Durchführung	582
4. 4. 1979	Bek. – Europawahl 1979; Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter und ihrer Stellvertreter	595
	Landschaftsverband Rheinland	
28. 3. 1979	Bek. – 6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975–1979; Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste	595

II.

Innenminister

Europawahl 1979

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 3. 1979 -
I B 1/20 - 20. 79. 10

Für die auf Sonntag, den 10. Juni 1979, festgesetzte Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland gelten

- das **Zustimmungsgesetz** vom 4. August 1977 (BGBl. II S. 733) zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung (ABl. EG Nr. L 278, S. 1);
- das **Europawahlgesetz** vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709);
- die **Europawahlordnung** vom 23. August 1978 (BGBl. I S. 1405);
- Die **Verordnung** über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539).

Im übrigen finden auf die Wahl ganz oder in Teilen Anwendung:

- das **Bundeswahlgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325);
- die **Bundeswahlgeräteverordnung** vom 3. September 1975 (BGBl. I S. 2459);
- das **Wahlprüfungsgesetz** vom 12. März 1951 (BGBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1593);
- das **Parteiengesetz** vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1537);
- das **Strafgesetzbuch** in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709).

1. Wahlsystem (§ 2 EuWG)

Die Europawahl ist - abweichend von dem bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen bekannten Wahlsystem - eine reine Verhältniswahl nach (starken) Listen unter Anwendung des Höchstzahlenverfahrens nach d'Hondt. Der Wähler hat eine Stimme. Die Listen sind entweder „Listen für einzelne Länder“, die prinzipiell als verbunden gelten, oder „gemeinsame Listen für alle Länder“. Auf der Liste kann neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden. Ein Bewerber einer Landesliste kann auch noch als Bewerber in einer anderen Landesliste desselben Wahlvorschlagsberechtigten oder in seiner Landesliste zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber einer Bundesliste kann als solcher nur einmal, aber zugleich als Ersatzbewerber in derselben Liste aufgeführt werden. Bewerber, die auf zwei Landeslisten gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, in der sie an späterer Stelle benannt sind; ggf. entscheidet das Los.

2. Zuständigkeit für die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl (§ 5 EuWG; §§ 1 bis 10, 31 Abs. 2 EuWO)

Mit dem Verzicht des EuWG auf eine Gliederung des Wahlgebiets in besondere Wahlkreise ist das Wahlsystem voll in die allgemeine Verwaltungsorganisation, also in die Gemeinden und die Verwaltungskreise - Kreise und kreisfreie Städte - eingebunden.

- a) Die Kreis- und Stadtwahlleiter tragen - als unabhängige Wahlorgane auf der Kreisebene die umfassende Verantwortung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt, soweit nicht bestimmte Zuständigkeiten durch Europa- und Bundeswahlgesetz, die Europawahlordnung und die Zu-

ständigkeitsverordnung der Landesregierung vom 18. Oktober 1978 anderen Stellen übertragen sind.

- b) Auch bei der Europawahl sind der „Gemeindebehörde“ zahlreiche Aufgaben bei Vorbereitung und Durchführung der Europawahl zugewiesen, die im vollen Umfang dem von der Bundestagswahl her Gewohnten entsprechen. Dabei handelt es sich in aller Regel um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung. Die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben kommt daher gemäß § 28 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Gemeindedirektor zu, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuß für einen bestimmten Kreis von Aufgaben oder für eine bestimmte Aufgabe die Entscheidung vorbehält. Gemeindebehörde im Sinne des Europawahlgesetzes und der Europawahlordnung ist hiernach in der Regel und im Zweifel der Gemeindedirektor.

3. Wohnung, gewöhnlicher Aufenthalt (§ 4 EuWG, §§ 12, 15 BWG)

- a) Nach dem zur Bundestagswahl neu gefaßten und gemäß § 4 EuWG auch für die Europawahl geltenden § 12 BWG ist grundsätzlich nur wahlberechtigt, wer seit mindestens 3 Monaten (mithin seit dem 10. März 1979) im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Eine Wohnung im Sinne des § 12 Abs. 3 BWG ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird; Wohnwagen und Wohnschiffe sind jedoch nur dann als Wohnungen anzusehen, wenn sie nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden. Hat ein Deutscher keine Wohnung in diesem Sinne, so hält er sich im Geltungsbereich des Gesetzes „sonst gewöhnlich“ auf, wenn er dort unter solchen Umständen lebt, die erkennen lassen, daß er im Geltungsbereich des Gesetzes nicht nur vorübergehend verweilt.

Die Wohnungs- oder Aufenthaltsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt tatsächlich vorhanden ist. Die meldebehördliche Anmeldung hat demgegenüber lediglich die Bedeutung eines Indizes und Beweismittels. Die Angaben der Melderegister sind jedoch widerlegbar. Hat jemand seine Anmeldung unterlassen, so muß er auf andere Weise (z. B. durch Zeugen) nachweisen, daß eine Wohnung oder ein gewöhnlicher Aufenthalt im Wahlgebiet seit drei Monaten gleichwohl vorhanden ist.

Zum Geltungsbereich des Gesetzes gehört auch das Land Berlin. Demgemäß ist - entsprechend der Regelung bei den vorangegangenen Bundestagswahlen - das Innehaben einer Wohnung oder das sich sonst gewöhnlich Aufhalten in Berlin dem Innehaben einer Wohnung oder dem sich sonst gewöhnlich Aufhalten im übrigen Bundesgebiet gleichgestellt.

- b) Eine Sonderregelung in der Form einer unwiderleglichen Vermutung enthält der (1975 eingeführte) Absatz 4 des § 12 BWG für

Seeleute sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes,

Binnenschiffer sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes und

im Vollzug gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung befindliche Personen sowie für andere Untergebrachte.

Für sie gilt das von ihnen bezogene Schiff bzw. die Anstalt oder die entsprechende Einrichtung als Wohnung im Sinne des Gesetzes, sofern sie im Wahlgebiet keine Wohnung innehaben.

- c) Ausnahmsweise sind Personen auch dann wahlberechtigt, wenn sie keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet haben. Dies gilt für Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, sowie für die Angehörigen ihres Hausstandes (§ 6 Abs. 1 EuWG; § 12 Abs. 2 BWG; § 15 Abs. 2, § 16 Abs. 2 EuWO). Es

handelt sich danach um einen eng begrenzten, von den Bundestagswahlen hier weitgehend bekannten Personenkreis.

Neu (§ 6 Abs. 2 EuWG) ist die Wahlberechtigung der sog. EG-Deutschen. Wahlberechtigt sind danach, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach § 12 BWG, auch diejenigen Deutschen, die am Wahltag seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Zu den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG zählen nicht:

- die französischen Übersee-Departements;
- die britischen Kanalinseln und die Insel Man;
- die dänischen Färöer-Inseln.

Grönland hingegen gehört dazu.

Ein allgemeines Wahlrecht derjenigen Deutschen, die keine Wohnung und keinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik haben, gibt es im übrigen auch bei der Europawahl nicht. Bei Deutschen, die im Auftrag ihres Arbeitgebers vorübergehend, wenn auch vielleicht für längere Zeit, im Ausland – außerhalb der EG-Staaten tätig sind – etwa als Korrespondent, als technischer Berater u. ä. – ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob sie ihre Wohnung in der Bundesrepublik tatsächlich aufgeben und damit ihr Wahlrecht verloren haben; dabei ist kein kleinlicher Maßstab anzulegen.

- d) Die Voraussetzungen der Wählbarkeit richten sich gemäß § 4 EuWG uneingeschränkt nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes (§ 15 BWG). Danach ist die Wählbarkeit nicht, wie die Wahlberechtigung, davon abhängig, daß der Bewerber eine Wohnung oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Wahlgesetzes hat.

4. Wählerverzeichnis (§ 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG; §§ 13 bis 23 EuWO)

Das EuWG enthält keine eigenständige Regelung über die Wählerverzeichnisse, sondern verweist in § 4 auf die entsprechenden Vorschriften des BWG. Die Vorschriften in §§ 13 bis 23 EuWO sind der BWO weitgehend nachgebildet. Abgesehen von den Besonderheiten, die sich aus der Wahlberechtigung der sog. EG-Deutschen (§ 6 Abs. 2 EuWG) ergeben (§ 15 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 17 Abs. 6 und 7 EuWO), verdienen die gegenüber dem Bundestagswahlrecht geänderten Vorschriften des „Veränderungsdienstes“ und die auf Gesichtspunkten des Datenschutzes beruhenden Neuerungen Beachtung. Auf folgendes Weise ich besonders hin:

- a) In das Wählerverzeichnis sind – wie von der Bundestagswahl gewohnt – alle Wahlberechtigten von Amts wegen einzutragen, die am Stichtag – dem 35. Tage vor der Wahl, also am 6. Mai 1979 – für eine Wohnung bei der Meldebehörde gemeldet sind (§ 15 Abs. 1 EuWO).
- b) Ein Wahlberechtigter mit mehreren Wohnungen wird nur von der für die Hauptwohnung zuständigen Gemeinde in das Wählerverzeichnis eingetragen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1 EuWO). Welche von mehreren Wohnungen eines Wahlberechtigten seine Hauptwohnung ist, bestimmt sich nach den Vorschriften des Melderechts (§ 15 Abs. 7 EuWO).
- c) Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes“ nach dem Stichtag gilt folgendes:
 - aa) Bis zum Beginn der Auslegungsfrist (34. bis 21. Tag vor der Wahl – 7. bis 20. Mai 1979) gilt ausnahmslos – von Fällen der Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten abgesehen – der Grundsatz, daß Veränderungen weder zur Eintragung noch zur Streichung von Amts wegen führen. Im einzelnen sind folgende Fälle zu unterscheiden:
 1. Ummeldungen in derselben Gemeinde führen zu keiner Veränderung im Wählerverzeichnis (§ 15 Abs. 3 Satz 2 EuWO);

2. Auch im Falle des Wegzugs in den europäischen EG-Bereich und Abmeldung im Wahlgebiet ergeben sich keine Veränderungen im Wählerverzeichnis. Die Gemeinde hat allerdings das Bundesverwaltungsamt zu unterrichten (§ 15 Abs. 4 EuWO).

3. Bei Umzug in eine andere Gemeinde des Wahlgebiets kommt es bei entsprechender Anmeldung ebenfalls nicht zur Amtseintragung und Amtsstreichung. Vielmehr erfolgt eine Eintragung im Wählerverzeichnis des Zuzugsortes nur auf Antrag; in einem solchen Fall benachrichtigt die Gemeinde des Zuzugsortes unverzüglich die Gemeinde des Fortzugsortes, die den Wahlberechtigten in ihrem Wählerverzeichnis streicht (§ 15 Abs. 3 EuWO). Entsprechendes gilt bei

– Neuanmeldungen Wahlberechtigter (§ 15 Abs. 5 EuWO);

– Verlegung der Hauptwohnung in eine andere Gemeinde (§ 15 Abs. 6 EuWO);

– Rückkehr eines Wahlberechtigten aus dem EG-Raum (§ 6 Abs. 2 EuWG) und Anmeldung im Wahlgebiet (§ 17 Abs. 7 EuWO).

In allen Fällen ist der Wahlberechtigte bei Anmeldung bzw. Abmeldung (Wegzug ins EG-Ausland) entsprechend zu belehren.

- bb) Während der Auslegungsfrist und nach der Auslegungsfrist bis zum Wahltag (20. bis 15. Tag vor der Wahl – 21. bis 26. Mai 1979 –; 14. Tag vor der Wahl bis zum Wahltag – 27. Mai bis 10. Juni 1979) findet ein „Veränderungsdienst“, der an Wohnungsverlegungen, Neuanmeldungen oder Hauptwohnungsveränderungen oder auch an die Rückkehr aus dem EG-Ausland anknüpft, nicht mehr statt. § 15 Abs. 3, 4, 5, 6, § 17 Abs. 7 EuWO enthalten insoweit eine abschließende Regelung.

- d) Alle Wahlberechtigten, die nicht von Amts wegen ins Wählerverzeichnis einzutragen sind, werden auf Antrag eingetragen. Das sind insbesondere

– die Wahlberechtigten mit Hauptwohnung im Land Berlin, die eine Nebenwohnung im übrigen Wahlgebiet haben und – für die Europawahl neu –

– die sog. EG-Deutschen nach § 6 Abs. 2 EuWG, soweit sie nicht außerdem im Wahlgebiet Wohnung haben und daher von Amts wegen einzutragen sind.

Das Verfahren der Eintragung der Wahlberechtigten auf Antrag ist in der EuWO dem § 16 BWO umfassend nachgebildet worden; es kann daher weitgehend auf die Bestimmungen in § 16 Abs. 2, 3 und 15 Abs. 10 EuWO verwiesen werden. Für die Eintragung Berliner Bürger gilt jedoch folgende Besonderheit: Den Nachweis, daß er im Wahlgebiet außerhalb Berlins eine Wohnung im Sinne des Melderechts innehat, muß der Antragsteller – insoweit abweichend von der BWO – bereits zusammen mit seinem Eintragungsantrag, also bis spätestens den 20. Mai 1979, erbringen (§ 17 Abs. 2 EuWO).

Besonderheiten gelten auch für Antrag und Eintragung der sog. EG-Deutschen. Sie haben zusammen mit ihrem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gegenüber der Gemeindebehörde durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt nach Anlage 2 der EuWO den Nachweis für ihre Wahlberechtigung zu erbringen und zu erklären, daß sie in keinem anderen EG-Staat an der Wahl teilnehmen. Sie sind, worauf ich nachdrücklich hinweise, in ein besonderes Wählerverzeichnis einzutragen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 EuWO), das auch in Form einer Zusammenstellung von Durchschriften der ausgestellten Wahlscheine geführt werden kann. Da eine Ausfertigung des Antrages nach Anlage 2 EuWO dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden ist (§ 17 Abs. 6 Satz 4 EuWO), werden die Gemeindebehörden gebeten, den Familiennamen, die Vornamen und das Geburtsdatum des Antragstellers – soweit anhand vorhandener alter Meldeunterlagen mög-

lich – auf richtige bzw. deutliche Schreibweise zu überprüfen. Hinsichtlich der Einzelheiten der Regelung wird auf § 17 Abs. 6 EuWO verwiesen. Dieser Vorschrift ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- e) In der Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse haben auch Gesichtspunkte des Datenschutzes ihren Niederschlag gefunden, auf die besonders zu achten sein wird: So kann ein Wahlberechtigter verlangen, daß in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird (§ 20 Abs. 3 EuWO). Eine Herausgabe von Datenträgern (Magnetbändern, -platten, Lochkarten, -streifen) anstelle der Erteilung von Auszügen und Abschriften des Wählerverzeichnisses ist nicht zulässig (§ 20 Abs. 4 EuWO). Die Auszüge und Abschriften des Wählerverzeichnisses dürfen nur für Zwecke der Wahl verwandt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden (§ 20 Abs. 4 EuWO).

5. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden vom Bundeswahlleiter und vom Landeswahlleiter möglichst bald nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses am Tage vor der Auslegung gemäß § 20 Abs. 1 EuWO die Zahlen der Wahlberechtigten der Kreise und kreisfreien Städte benötigt.

Ich bitte die Kreis- und Stadtwahlleiter, unverzüglich nach der Beurkundung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeindedirektoren, also unverzüglich nach dem 20. Mai 1979, die Gesamtzahl der Wahlberechtigten ihres Kreises/ihrer kreisfreien Stadt unmittelbar fernmündlich oder fernschriftlich dem Landeswahlleiter zu übermitteln.

T.

6. Wahlbenachrichtigung (§ 18 EuWO)

Durch § 18 EuWO ist zwingend vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (21. Tag vor der Wahl – 20. Mai 1979) jedem Wahlberechtigten, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, eine Wahlbenachrichtigung zugehen läßt. Eine Wahlbenachrichtigung ist dem Wahlberechtigten auch dann zu übersenden oder auszuhändigen, wenn er nachträglich in das Wählerverzeichnis eingetragen wird (§ 21 Abs. 4 Satz 2 EuWO).

Nach § 18 Abs. 2 EuWO sind die Gemeinden verpflichtet, mit der Wahlbenachrichtigung einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins, und zwar nach dem in Anlage 4 EuWO gegebenen Muster, zu versenden.

Es bleibt den Gemeinden anheimgestellt, zur Ersparung von Material- und Portokosten die ihnen angemessen erscheinende Form einer Verbindung von Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag zu wählen oder zu entwickeln. Bei der Gestaltung der Wahlbenachrichtigung mit Wahlscheinantrag als Standard-Massendrucksache sollte, mit dem Ziel einer Versendung zum Portosatz von 25 Pf, baldmöglichst Verbindung mit dem zuständigen Postamt gesucht werden.

Nach § 18 Abs. 3 EuWO entfällt die Wahlbenachrichtigung grundsätzlich in den Fällen der Eintragung von Wahlberechtigten auf Antrag gemäß § 15 Abs. 2 und 10 EuWO. Der Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis gilt in diesen Fällen gemäß § 26 Abs. 5 EuWO gleichzeitig in der Regel als Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Durch die Erteilung des Wahlscheins ist die Wahlbenachrichtigung entbehrlich. Geht jedoch aus dem Antrag gemäß § 18 EuWO hervor, daß der Wahlberechtigte vor dem Wahlvorstand seines Wahlbezirks wählen will, so ist ihm nach Eintragung in das Wählerverzeichnis eine Wahlbenachrichtigung zu übersenden.

Bezüglich des Inhalts der Wahlbenachrichtigung kann auf § 18 Abs. 1 Satz 2 EuWO verwiesen werden. Besonderer Erwähnung bedürftig – weil im Interesse des Datenschutzes gegenüber der Bundeswahlordnung neu geregelt – ist jedoch, daß das Geburtsdatum des Wahlberechtigten in die Wahlbenachrichtigung nicht mehr übernommen werden darf.

7. Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 4, 6 Abs. 4 EuWG, §§ 14, 17 BWG, §§ 24 bis 30 EuWO)

Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen in § 24 EuWO sind die gleichen wie bei der Bundestagswahl. Das bedeutet, daß – abweichend von der in Nordrhein-Westfalen für Landtags- und Kommunalwahlen geltenden Regelung, wonach jeder eingetragene Wahlberechtigte auf Antrag ohne weiteres einen Wahlschein erhält – in jedem Fall zu prüfen ist, ob ein Wahlschein erteilt werden kann. Dabei werden indessen, wie bisher, keine überspannten Anforderungen an den Nachweis der Voraussetzungen der Wahlscheinerteilung zu stellen sein. Das gilt im besonderen für den – in der Praxis erfahrungsgemäß bedeutsamen – Fall, daß ein Wahlschein begehrt wird, weil der Wahlberechtigte sich am Wahltag aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirks aufhält. Die Gemeinde wird sich in aller Regel mit der Versicherung der Angaben des Antragstellers zufriedengeben dürfen, wie sie im Muster eines Wahlscheinantrags in der Anlage 4 EuWO vorgesehen ist. Auf einen sich im Zusammenhang der neu geregelten Wahlberechtigung sog. EG-Deutschen ergebenden Fall soll hier besonders hingewiesen werden: Wer während der Auslegungsfrist oder danach bis zum Wahltag aus dem europäischen EG-Raum in das Wahlgebiet zurückkehrt und nicht nach § 15 Abs. 2 Nr. 4, § 16 Abs. 2 Nr. 4, § 17 Abs. 6 EuWO eingetragen ist, sollte im Regelfall einen selbständigen Wahlschein nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 EuWO erhalten; vorsorglich sollte das Bundesverwaltungsamt unterrichtet werden.

Das Muster des Wahlscheinantrags in Anlage 4 EuWO ist nicht ausschließlich verbindlich. Es bleiben also mündliche Anträge ebenso zulässig wie solche schriftlichen Anträge, die ohne Beachtung des Musters nach Anlage 4 EuWO ordnungsgemäß gestellt werden.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum Tage vor der Wahl 12 Uhr beantragt werden. In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern brauchen Anträge nur bis zum 2. Tage vor der Wahl – 8. Juni 1979 – 18 Uhr angenommen zu werden, wenn die Gemeindebehörde in der Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse darauf hingewiesen hat. Großgemeinden werden in der Regel davon Gebrauch machen, um mit der Zustellung der Wahlunterlagen rechtzeitig fertig zu werden.

Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 24 Abs. 2 EuWO; sie können noch bis zum Wahltag 12 Uhr beantragt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann, wie schon bei der Bundestagswahl 1976, bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden. In einem solchen Fall hat dann die Gemeindebehörde vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 46 Abs. 2 EuWO berichtigen kann.

Zu beachten ist auch bei der Europawahl, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen einem anderen als dem Wahlberechtigten persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zum Empfang nachgewiesen wird; der Nachweis ist allerdings nach der – über das Bundeswahlrecht hinausgehenden – Fassung des § 27 Abs. 4 EuWO nur durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen. Das gilt im übrigen nach § 26 Abs. 3 EuWO auch, falls jemand für den Wahlberechtigten einen Wahlscheinantrag stellt. Schließlich ist auch für die Europawahl durch die Fassung der Anlage 4 EuWO klargestellt, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen immer nur an eine Anschrift des Antragstellers versandt werden dürfen.

Wird der Wahlschein durch die Post übersandt, so muß die Sendung von der Gemeindebehörde freigemacht werden. Darüber hinaus ist in § 27 Abs. 4 EuWO die Versendung durch Luftpost vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag ergibt, daß der Wahlberechtigte aus

einem außereuropäischen Gebiet wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint. An diese Voraussetzungen der Inanspruchnahme der Luftpost sollten keine allzu strengen Maßstäbe angelegt werden, zumal die Abgrenzung des „außereuropäischen Gebiets“ im Einzelfall schwierig sein kann. Im Zweifelsfall sollte daher – im Interesse des Wahlberechtigten – dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden. Mit dem Wahlschein sind, wie bei Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen, in jedem Fall die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zu übersenden, sofern sich nicht aus dem Antrag eindeutig ergibt, daß der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will. Zu den Briefwahlunterlagen zählen

- ein amtlicher Stimmzettel,
- ein amtlicher Wahlumschlag nach dem Muster der Anlage 10 EuWO,
- eine Siegelmarke nach dem Muster der Anlage 11 EuWO,
- ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 12 EuWO und
- ein Merkblatt nach dem Muster der Anlage 13 EuWO.

Die Stimmzettel und die Merkblätter nach dem Muster der Anlage 13 EuWO werden gemäß § 81 Abs. 2 EuWO vom Landeswahlleiter beschafft und den Kreis-/Stadtwahlleitern zugewiesen, die sie mit den übrigen gemäß § 81 Abs. 1 EuWO von ihnen zu beschaffenden Briefwahlunterlagen an die Gemeinden weiterleiten.

Zu den besonderen Vorschriften über Wahlscheine für Anstaltsinsassen und Anstaltspersonal nach § 28 EuWO ist darauf hinzuweisen, daß sie nur Anwendung finden, soweit die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand in der Anstalt wählen wollen. Das schließt indessen nicht aus, daß auch diese Wahlberechtigten, ggf. nachträglich, die Aushändigung von Briefwahlunterlagen verlangen können (vgl. § 27 Abs. 3 Satz 2 EuWO).

8. Wahlvorschlagsrecht, Aufstellung der Wahlvorschläge (§§ 8, 10 EuWG; § 32 EuWO)

Für die Wahlvorschläge von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen gelten, wie auch bei der Bundestagswahl, besondere Vorschriften, die gegenüber den einschlägigen Vorschriften des Parteiengesetzes Vorrang genießen. Auf folgende Besonderheiten bei der Europawahl weise ich hin: Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, ist – abweichend vom Bundestagswahlrecht und entsprechend der reinen Listenwahl des Europawahlrechts – auf Parteien und sonstige politische Vereinigungen beschränkt. Einzelbewerber und Ad-hoc-Wählerinitiativen sind damit vom Wahlvorschlagsrecht ausgeschlossen.

Die Aufstellung der Bewerber folgt den zwingenden Regeln innerparteilicher Demokratie, wie sie von den Bundestagswahlen her bekannt sind. Auf § 10 Abs. 1 bis 6 EuWG weise ich hin. Diese Regeln über die Bewerberaufstellung gelten sinngemäß uneingeschränkt auch für die Bewerber und Ersatzbewerber von „sonstigen politischen Vereinigungen“ (§ 10 Abs. 7 EuWG). Nach allgemeiner Auffassung schließt § 10 EuWG, worauf auch für die Europawahl nachdrücklich hingewiesen werden soll, die Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber aus. Im besonderen finden die Vorschriften des 2. Abschnitts des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ keine Anwendung (z. B. der § 15 Abs. 1 des Parteiengesetzes über die Beschlußmehrheiten, die §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 2 und 13 des Parteiengesetzes über die Zulässigkeit von Vertreterversammlungen und die Abhängigkeit des Stimmrechts von der Erfüllung der Beitragspflicht). Nicht anwendbar ist – worauf ich besonders hinweise – auch § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes: Bei der Aufstellung von Bewerbern nach § 10 EuWG dürfen sog. geborene Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) nicht lediglich aufgrund dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen.

Nach § 32 Abs. 5 EuWO darf eine Gemeinde bei der Erteilung einer Wahlrechtsbescheinigung für einen Un-

terzeichner eines Wahlvorschlags nicht speichern, für welchen Wahlvorschlag die Unterschrift geleistet wurde. Dies schließt auch aus, daß durch die Gemeinde von den ausgefüllten Vordrucken für eine Unterstützungsunterschrift Ablichtungen gefertigt und zurückbehalten werden.

9. Wahlvorstände und Briefwahlvorstände (§ 5 Abs. 2 EuWG; § 6 EuWO)

Die Wahlvorstände bestehen nach der vom Bundeswahlrecht abweichenden Fassung des § 5 Abs. 2 EuWG aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 5 Beisitzern. Auf die Zuständigkeitsverordnung vom 18. Oktober 1978 weise ich in diesem Zusammenhang besonders hin.

Aufgrund der Erfahrungen bei den bisherigen Wahlen und mit Blick auf die ungewöhnliche Ausdehnung der Wahlzeit bis 21 Uhr wird es sich empfehlen, die Zahl der zu berufenden Beisitzer so hoch wie möglich zu bemessen. Dadurch werden von vornherein Schwierigkeiten vermieden, die sich bei Durchführung der Wahl im Hinblick auf die arbeitsfähige Besetzung und Beschlußfähigkeit des Wahlvorstandes ergeben könnten. Gegenüber dem BWG neuregelt sind auch die Mindestbesetzung und die Beschlußfähigkeit. Nach § 6 Abs. 9 Satz 1 in Verb. mit Abs. 8 Satz 1 EuWO ist der Wahlvorstand nur beschlußfähig, wenn während der Wahlhandlung drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend sein (§ 6 Abs. 9 Satz 1 EuWO).

Für die Auswahl der Mitglieder der Wahlvorstände wird auf die Vorschrift des § 9 Abs. 3 BWG, der kraft Verweisung in § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, besonders hingewiesen, wonach Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans, also auch nicht zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes, bestellt werden dürfen und niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein kann.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten der Gemeinde, die Beisitzer aus Wahlberechtigten des Wahlbezirks ernannt bzw. berufen werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 EuWO). Es ist jedoch ausnahmsweise möglich, zu Mitgliedern eines Wahlvorstandes auch wahlberechtigte Personen zu berufen, die nicht in der Gemeinde wohnen. Hinsichtlich der Besetzung der Briefwahlvorstände wird auf § 6 Abs. 11 EuWO verwiesen, wonach die Vorschriften über die Besetzung der Wahlvorstände sinngemäß mit der Maßgabe gelten, daß die Mitglieder des Briefwahlvorstandes nach Möglichkeit aus Wahlberechtigten des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu ernennen sind, die am Sitz des Kreis- oder Stadtwahlleiters wohnen.

Jungwähler sollten im Rahmen des Möglichen vorrangig an der ehrenamtlichen Mitwirkung in Wahlvorständen beteiligt werden. Eine solche Mitwirkung erscheint in hervorragendem Maße geeignet, die jüngeren Wahlberechtigten im Interesse staatsbürgerlicher Bildung mit dem Wahlgeschehen als Grundtatbestand demokratischer Willensbildung vertraut zu machen.

Von den Angehörigen des öffentlichen Dienstes darf erwartet werden, daß sie, wie bisher, sich für die Durchführung der Europawahl zur Verfügung stellen und eine wahlehrenamtliche Tätigkeit bereitwillig übernehmen. Zur Behebung von gelegentlich aufgetretenen Zweifeln weise ich darauf hin, daß Beamte zur Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit im Wahlvorstand keiner Genehmigung bedürfen und auch grundsätzlich nicht verpflichtet sind, die Übernahme einer solchen Tätigkeit ihrem Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Ich weise vorsorglich darauf hin, daß auch Richter nicht gehindert sind, in Wahlvorständen mitzuwirken. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 197), findet auf die ehrenamtliche Mitwirkung in Wahlvorständen keine Anwendung.

Die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertreter werden – abweichend von der für die allgemeinen Wahlvorstände geltenden Regelung – vom Kreis- bzw. Stadtwahlleiter ernannt (§ 2 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung). Kreis- und Stadtwahlleiter berufen auch die Beisitzer der Briefwahlvorstände (§ 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung).

10. Beschaffung von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Vordrucken (§ 81 EuWO)

Der Kreis-/Stadtwahlleiter hat gemäß § 81 Abs. 1 EuWO nur die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9 EuWO), Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 10 EuWO), Siegelmarken (Anlage 11 EuWO) und die Wahlbriefumschläge (Anlage 12 EuWO) zu beschaffen. Es entfällt hier also vor allem die gewohnte Beschaffung der Stimmzettel, die dem Landeswahlleiter obliegt (§ 81 Abs. 2 Nr. 9 EuWO). Im übrigen beschafft die Gemeindebehörde die für die Wahlbezirke und Gemeinden erforderlichen Vordrucke. Eine zentrale Beschaffung dieser Vordrucke gem. § 81 Abs. 4 EuWO ist nicht vorgesehen. Wegen der Beschaffung der Stimmzettel ergeht noch besonderer Erlaß.

Bei der Beschaffung der Vordrucke ist zu beachten, daß die amtlichen Vordruckmuster in den Anlagen 1 bis 33 EuWO für die Besonderheiten der Europawahl zum Teil völlig neu gestaltet worden sind und vielfach von dem gewohnten Bild abweichen.

Formblätter für Wahlberechtigte, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der europäischen Gemeinschaften leben (Anlage 2 zu § 17 Abs. 6 EuWO), können jederzeit beim Bundeswahlleiter in Wiesbaden, Gustav-Stresemann-Ring 11, angefordert werden. Es empfiehlt sich, insbesondere für die Grenzgemeinden, einen Vorrat dieser Formblätter bereitzuhalten.

11. Wahlgeräte (§ 17 EuWG, § 35 BWG, § 84 EuWO)

Die Verwendung von Wahlgeräten (Stimmzählgeräten) ist auch bei der Europawahl grundsätzlich zugelassen (§ 17 EuWG). Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 16. Januar 1979 und 20. März 1979 – V I 5 – 121 312 – 1/11 – für die Wahl zum Europäischen Parlament am 10. Juni 1979 die Verwendung der Wahlgeräte

Typ 080900 Schematus der Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Am Färbergraben 3a, 6310 Grünberg/Oberhessen und

Typ System Darmstadt Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller: Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg

mit der Maßgabe genehmigt, daß in dem betreffenden Land nicht mehr als 9 Wahlvorschläge zugelassen sind. Das Wahlgerät kann auch in einzelnen Wahlbezirken einer Gemeinde eingesetzt werden.

Am Wahltag dürfen nur Wahlgeräte verwendet werden, die nach Bestimmung des Wahltages anhand der Bedienungsanleitungen und Wartungsvorschriften vom Hersteller oder von der Gemeinde überprüft worden sind und deren Funktionstüchtigkeit festgestellt worden ist. Ferner hat der Gemeindedirektor die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter vor der Wahl mit den Geräten vertraut zu machen und sie in deren Bedienung einzuweisen (§ 84 EuWO, § 7 BWahlGV).

Im übrigen bleibt abzuwarten, ob Wahlgeräte bei der Europawahl eingesetzt werden können, weil nach den dem Bundeswahlleiter vorliegenden Voranmeldungen mehr als neun Wahlvorschläge wahrscheinlich sind. Sollte der Einsatz von Wahlgeräten doch möglich werden, kann ein Muster für die Beschriftung des Wahlgerätes (vgl. § 84 EuWO i. Verb. mit § 8 Abs. 2 BWahlGV und § 12 der Richtlinien für die Bauart von Wahlgeräten) beim Landeswahlleiter angefordert werden.

12. Dienst der Wahlbehörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Ich weise darauf hin, daß es zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl unerlässlich ist, die Dienststellen der

Kreis- und Stadtwahlleiter, Oberkreisdirektoren und Gemeindedirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12 Uhr, möglichst aber ganztägig, zureichend besetzt zu halten. Nur so kann sichergestellt werden, daß Rückfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 26 Abs. 4, § 27 Abs. 3 EuWO) sachgerecht erledigt werden.

13. Wahlzeit (§§ 40, 54 bis 58 EuWO)

Die Wahlzeit ist in § 40 EuWO nur mit ihrem Beginn festgelegt, und zwar auf die übliche Zeit 8 Uhr. Im übrigen bestimmt der Bundeswahlleiter das Ende der Wahlzeit. Die gegenüber der Bundestagswahl geänderte Regelung hängt mit § 18 Abs. 1 Satz 1 EuWG zusammen, der gem. Art. 9 Abs. 2 des Aktes bestimmt, daß der Wahlvorstand das Ergebnis im Wahlbezirk nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der EG feststellt.

Der Bundeswahlleiter hatte das Ende der Wahlzeit zunächst auf 19 Uhr festgesetzt (Bekanntmachung vom 5. Januar 1979, Bundesanzeiger Nr. 7 vom 11. Januar 1979). Da Italien in seinem zwischenzeitlich verabschiedeten Europawahlgesetz das Ende der Wahlzeit auf 22 Uhr italienischer Sommerzeit (21 Uhr deutscher Zeit) festgelegt hat, hat der Bundeswahlleiter als Ende der Wahlzeit nunmehr 21 Uhr bestimmt (Bekanntmachung vom 8. März 1979, Bundesanzeiger Nr. 48 vom 9. März 1979).

Eine Verkürzung der Wahlzeit in den allgemeinen Wahlbezirken ist in jedem Falle unzulässig, und zwar auch dann, wenn in einem Wahlbezirk alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bereits vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Wahlzeit von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben. Das Recht des Gemeindedirektors, gemäß § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 i. Verb. mit § 55 Abs. 2 Satz 1, § 57 Abs. 2 Satz 1 und § 58 Abs. 1 Satz 2 EuWO für besondere Fälle die Zeit der Stimmabgabe zu vereinbaren oder zu bestimmen, ist jedoch nur durch die in den genannten Vorschriften bezeichneten Grenzen beschränkt. In diesen Fällen kann daher die Zeit der Stimmabgabe auch kürzer festgesetzt werden. Das Wahlergebnis darf aber auch im Falle kürzer festgesetzter Wahlzeit nicht vor Schluß der allgemeinen Wahlzeit ermittelt werden (§ 54 Abs. 9 EuWO).

Es bleibt im übrigen dabei, daß der Landeswahlleiter, abweichend von der allgemeinen Wahlzeit, ihren früheren Beginn festsetzen kann, wenn besondere Gründe (z. B. Arbeiten in der Landwirtschaft oder Sonntagsarbeit in Betrieben) es erfordern. Entsprechende Anträge sollten frühzeitig über den Stadt-/Kreiswahlleiter gestellt werden. Eine Ausdehnung der Wahlzeit über den vom Bundeswahlleiter festgesetzten Zeitpunkt hinaus ist, anders als bei der Bundestagswahl, nicht möglich (§ 40 Abs. 2 EuWO).

14. Wahlraum (§ 39 EuWO)

Nach § 39 EuWO ist es Aufgabe der Gemeinde, geeignete Wahlräume zu bestimmen und für die Wahl einzurichten. Damit ist die Gemeinde zugleich auch dafür verantwortlich, daß sich die für die Wahl zur Verfügung gestellten Räume in einem verkehrssicheren Zustand befinden (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 8. März 1976 – 22 U 108/75 –). Es kann sich empfehlen, dem Wahlvorsteher eine Stelle der Gemeinde zu benennen, an die er sich wenden kann, wenn während der Wahlhandlung ein von ihm selber nicht zu beherrschender Gefahrenzustand auftritt.

15. Unzulässige Wahlpropaganda (§ 4 EuWG, § 32 BWG)

Nach § 32 BWG, der über § 4 EuWG auch für die Europawahl gilt, ist in dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im Wahlgebäude, vor allem im Wahlraum, unzulässig.

Wegen Lautsprecher- und Plakatwerbung verweise ich auf den entsprechenden Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und d. Innenministers v. 2. 4. 1974 (MBl. NW. S. 666/SMBI. NW. 922), der sinngemäß auf die Europawahl anzuwenden ist.

Die in der Praxis wiederholt aufgetauchte Frage, inwieweit es gestattet ist, den Wahlraum mit Parteiabzeichen, Wahlplaketten u. ä. zu betreten, ist für die Mitglieder des Wahlvorstandes in § 6 Abs. 3 Satz 2 EuWO ausdrücklich entschieden. Sie dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen.

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen sind. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

16. Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung von sog. „Schlepplisten“

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß § 48 Satz 2 EuWO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 (OVGE 27, 78) ist auch „nichts dagegen einzuwenden, wenn die im Wahllokal anwesenden Parteivertreter anhand der Durchschriften des Wählerverzeichnisses ... sowie aufgrund ihrer persönlichen Kenntnis der Person des einzelnen Wählers oder aufgrund der ausschließlich zur Feststellung der Wahlberechtigung des einzelnen Wählers vorgenommenen Namensnennung eine Kontrolle der Wahlteilnahme ausüben. Dagegen ist jede weitere Kontrolle, die über diesen Rahmen hinausgeht und mit Hilfe einer positiven Mitwirkung des Wahlvorstandes vorgenommen wird, unzulässig.“ Im Zusammenhang der weiteren Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich ausgesprochen, es sei nicht zulässig, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers oder gar dessen Nummer im Wählerverzeichnis nennt. Diese zum Kommunalwahlverfahren entwickelten Grundsätze werden auch im Europa-, Bundestags- und Landtagswahlverfahren zu beachten sein. Um begründete Wahlanfechtung zu vermeiden, bitte ich daher, bei der Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 5 EuWO darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts verfahren wird.

17. Zurückweisung von Wahlbriefen (§ 4 EuWO, § 68 Abs. 2 EuWO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe, die 1975 in § 39 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 8 BWG weitgehend neu und abschließend geregelt worden sind, gelten auch für die Europawahl (§ 4 EuWO, § 39 Abs. 4 BWG, § 68 Abs. 2 EuWO). Sonstige formelle Mängel können danach grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen. Das gilt vor allem entgegen der bisherigen Regelung für Wahlbriefe von Wählern, die in den Wahlscheinverzeichnissen nicht eingetragen sind. In diesen – wahrscheinlich seltenen – Fällen ist der Name des Wahlberechtigten unter Anbringung eines entsprechenden Vermerks im Wahlscheinverzeichnis gesondert nachzutragen (vgl. Anlage 29 EuWO, Nr. 2.4 Satz 4). Eine Rückfrage beim Gemeindedirektor kommt daher nur in Betracht, wenn konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit bzw. Unvollständigkeit des Wahlscheinverzeichnisses gegeben sind. Stellt sich in diesem Falle tatsächlich heraus, daß der Wähler den Wahlschein zu Unrecht besitzt, so ist der Wahlbrief zurückzuweisen

und dies in der Wahl Niederschrift zu vermerken. Auf eine Besonderheit, die sich aus der entsprechenden Anwendung des § 36 Abs. 1 BWG ergibt, weise ich besonders hin: Mit Rücksicht auf das von der Bundestagswahl abweichende Ende der Wahlzeit (s. hierzu schon unter 13.), ist ein Wahlbrief auch dann rechtzeitig, wenn er spätestens am Wahltag bis 21.00 Uhr eingeht. Die damit zusammenhängenden technischen Fragen werden zur Zeit noch mit dem Bundespostminister abgeklärt. Ein entsprechender Erlaß bleibt ggf. abzuwarten.

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke werden die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe benötigt.

Ich bitte deshalb die Kreis- und Stadtwahlleiter, diese Zahlen dem Landeswahlleiter jeweils für ihren Kreis und ihre kreisfreie Stadt zusammengefaßt nach beiliegendem Muster (Anlage 1) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Kreis bzw. in der kreisfreien Stadt zu übermitteln.

Anlage 1

18. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO)

Im Anschluß an die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand das Wahlergebnis ohne Unterbrechung zu ermitteln (§ 60 Abs. 1 Satz 1 EuWO). Um zu zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, haben dabei die Wahlvorstände unter genauer Einhaltung der Vorschriften und mit größter Sorgfalt vorzugehen. Wenn auch ein anerkennendes Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellen Feststellung des Wahlergebnisses besteht, so haben sich die Mitglieder der Wahlvorstände doch vor Augen zu halten, daß

Sicherheit und Genauigkeit unbedingten Vorrang vor Schnelligkeit

haben. Auf keinen Fall darf es einen „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen oder zwischen Gemeinden oder Kreisen noch gar einen solchen mit den Hochrechnungen des Fernsehens geben. Neben den anderen von den Wahlvorständen zu beachtenden Bestimmungen werden die Mitglieder der Wahlvorstände insbesondere über die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 60 ff. EuWO) eingehend zu unterweisen sein.

Das Zählverfahren ist für die Europawahl wesentlich neu geregelt worden. Auf folgende Einzelheiten weise ich besonders hin:

- a) Nach Öffnung der Wahlumschläge werden folgende Stapel gebildet
 - Stimmzettel mit offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen für die jeweiligen Wahlvorschläge,
 - leere Wahlumschläge,
 - ungekennzeichnete Stimmzettel,
 - Wahlumschläge und Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken geben,
 - Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten,
 und nacheinander dem Wahlvorsteher übergeben.
- b) Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben ist. Daraufhin prüft er auch die zuvor ausgesonderten leeren Wahlumschläge und ungekennzeichneten Stimmzettel und sagt jeweils an, daß die Stimme ungültig ist (§ 62 Abs. 2 und 3 EuWO).
- c) Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen Stapel der nach § 62 Abs. 2 und 3 EuWO geordneten Stimmzettel unter gegenseitiger Kontrolle und ermitteln die Zahl der für den jeweiligen Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen sowie die Zahl der ungültigen Stimmen (§ 62 Abs. 4 EuWO).
- d) Erst jetzt wird über die ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß geben, sowie über Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, von der Gesamtheit des Wahlvorstandes entschieden (§ 62 Abs. 5 EuWO).

- e) Jedes Mitglied des Wahlvorstandes kann vor der Unterzeichnung der Wahlunterschrift eine erneute Zählung der Stimmen beantragen, worauf die Stimmenzählung zu wiederholen ist (§ 62 Abs. 6 EuWO).

19. Briefwahl (§§ 59, 67, 68 EuWO)

Bei den vorangegangenen Bundestagswahlen – wie bei Landtagswahlen – haben Wahlberechtigte bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen gelegentlich den Wunsch geäußert, sofort an Ort und Stelle wählen und den Wahlbrief abgeben zu können. Diesem Wunsch sollte nur in den Gemeinden nachgekommen werden, deren Verwaltung gleichzeitig die Verwaltungsaufgaben des Stadtwahlleiters wahrnimmt. In diesen Gemeinden ist dann für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Wahlgeschäfts unter strenger Wahrung des Wahlgeheimnisses und für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der Wahlbriefe Sorge zu tragen. Es wird im besonderen unumgänglich sein, in der Nähe der Ausgabestelle eine Wahlzelle aufzustellen oder einen besonderen Raum für die Wahl verfügbar zu halten und eine Annahmestelle für Wahlbriefe einzurichten. In anderen Gemeinden sollte davon abgesehen werden, entsprechende Vorrichtungen zur Verfügung zu stellen. Die Wahlberechtigten sind hier auf die Versendung oder Überbringung der Wahlbriefe an den Kreis-/Stadtwahlleiter zu verweisen.

20. Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln (§ 4 EuWG, § 39 Abs. 1 bis 3 BWG)

Bei der Entscheidung über die Gültigkeit der Stimmen hat der Wahlvorstand kraft Verweisung in § 4 EuWG § 39 Abs. 1 bis 3 BWG zu beachten, der für eine Reihe von Fällen die Ungültigkeit der Stimmen verbindlich festlegt und einige Auslegungsregeln enthält. Die Vorschrift gilt entsprechend; es sind also vor allem die Besonderheiten umzusetzen, die sich daraus ergeben, daß es bei dieser Wahl nur eine Stimme gibt.

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 2 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Ich empfehle daher den Kreis- und Stadtwahlleitern und den Gemeindedirektoren, die Zusammenstellung den Mitgliedern der Wahlvorstände zugänglich zu machen.

Anlage 2

21. Schnellmeldungen, Auskünfte (§ 64 EuWO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“ (s. Nr. 18). Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Die Schnellmeldungen sind in allen Fällen nach dem Muster der Anlage 28 EuWO fernmündlich oder fernschriftlich durchzugeben. Für die Meldung der Kreis- und Stadtwahlergebnisse durch die Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter in Düsseldorf ergeht ein besonderer Erlaß.

Auskünfte über das Wahlergebnis können auch Einrichtungen, die – wie Rundfunk, Presse und wissenschaftliche Institute – nicht in die amtliche Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses eingeschaltet sind, gegeben werden. Der Wahlrichtendienst dieser Stellen ermöglicht in der Regel eine von der Bevölkerung erwünschte Vorabunterrichtung über die Wahlergebnisse und verdient daher die Unterstützung der Wahlorgane und -behörden. Zu beachten ist jedoch § 63 Satz 2 EuWO, wonach die Mitglieder des Wahlvor-

standes das Wahlergebnis im Wahlbezirk vor Unterzeichnung der Wahlunterschrift anderen als denjenigen Stellen, denen nach § 64 EuWO die Schnellmeldung zu erstatten ist, nicht mitteilen dürfen. Darüber hinaus darf die Zuverlässigkeit der amtlichen Tätigkeit durch Maßnahmen zur Unterrichtung der genannten Stellen selbstverständlich in keinem Verfahrensabschnitt leiden.

Schon an dieser Stelle weise ich vorsorglich darauf hin, daß bei der Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse der Wahl in jedem Fall (sowohl bei manueller wie auch maschineller Erstellung) das Muster der Anlage 28 EuWO zugrundegelegt wird, um Mehrarbeit beim Bundes- und Landeswahlleiter zu vermeiden.

22. Wahlstatistik (§ 25 Abs. 1 EuWG, § 51 BWG; § 78 EuWO)

Die statistische Bearbeitung des Ergebnisses der Europawahl liegt im wesentlichen beim Statistischen Bundesamt und beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik. Wegen der gemäß § 25 Abs. 1 EuWG, § 51 Abs. 2 BWG zu statistischen Zwecken erforderlichen Sonderauszählungen bleibt ein entsprechender RdErl. des Landeswahlleiters abzuwarten.

Soweit darüber hinaus statistische Auszählungen beabsichtigt sind, wird darauf hingewiesen, daß solche Auszählungen gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 EuWO nur mit Zustimmung des Kreis- oder Stadtwahlleiters zulässig sind. Bei Durchführung solcher Auszählungen sind zur Sicherung des Wahlgeheimnisses und einer beschleunigten Feststellung des Wahlergebnisses die Vorschriften des § 78 Abs. 1 EuWO genau zu beachten. Auf den Vorbehalt der Veröffentlichung von Ergebnissen wahlstatistischer Auszählungen zugunsten des Statistischen Bundesamtes und des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik in § 78 Abs. 2 EuWO wird besonders hingewiesen. Auch soweit den Gemeinden die Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen zur Ergänzung und zu zusammengefaßter Veröffentlichung überlassen werden, dürfen die Ergebnisse für einzelne Wahlbezirke nicht bekanntgegeben werden (§ 78 Abs. 2 Satz 3 EuWO).

23. Erfahrungsberichte

Im Interesse der Vermeidung von entbehrlichem Verwaltungsaufwand verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Vorbereitung und Durchführung der Europawahl 1979. Gleichwohl bleiben Wahlorgane und Verwaltungsbehörden mit Rücksicht auf die Besonderheiten der erstmals durchzuführenden Europawahl aufgefordert, ihre Erfahrungen auf dem Dienstwege mitzuteilen. Das gilt im besonderen für die neuen Vorschriften über das Wahlrecht der EG-Deutschen, die Einschränkung des sog. Veränderungsdienstes bei der Führung des Wählerverzeichnisses, die Sicherung des Datenschutzes und über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses; das gilt aber auch für Anregungen zur Verbesserung oder Vereinheitlichung der wahlrechtlichen Vorschriften oder des Verfahrens im übrigen.

24. Fristen und Termine

Das Europawahlgesetz und die Europawahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Gültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage

Der Kreiswahlleiter/Stadtwahlleiter

....., den

.....
(Kreis/kreisfreie Stadt)An den
Landeswahlleiter
Elisabethstr. 5
4000 Düsseldorf**Betr.:** Europawahl 1979;
Eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe**Bezug:** Nr. 17 des Wahlerlasses vom 23. 3. 1979 (MBL NW. S. 582)

Eingegangene Wahlbriefe insgesamt

davon

verspätet eingegangen

rechtzeitig eingegangen

Von den **rechtzeitig** eingegangenen Wahlbriefen wurden zurückgewiesen insgesamt

davon nach EuWG § 4 i. Verb. mit BWG § 39 Abs. 4 Satz 1

Nr. 2 – weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,

Nr. 3 – weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,

Nr. 4 – weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen waren,

Nr. 5 – weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,

Nr. 6 – weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,

Nr. 7 – weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,

Nr. 8 – weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.

.....
(Unterschrift)

Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für ein anderes Land oder für eine andere Wahl bestimmt ist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung der gekennzeichneten Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort der Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der Liste oder ihrem Kreis oder ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nicht-durchgestrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. Wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Terminkalender für die Europawahl am 10. Juni 1979

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
10. 6. 1961 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin für die Wahlberechtigung und für die Wählbarkeit	§§ 4, 6 (1) EuWG i. V. m. §§ 12 (1), 15 (1) BWG
möglichst bald	1. Bildung der Wahlbezirke a) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahlbezirke durch den Gemeindedirektor b) Verteilung der Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Wahlbezirke (Gemeindedirektor) c) Vereinigungen von kleinen Gemeinden und Gemeindeteilen mit benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen durch den Kreiswahlleiter zu einem Wahlbezirk 2. Bestimmung der kleineren Krankenhäuser, der Alten- oder Pflegeheime, der Klöster, sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten sowie gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt wird (Gemeindedirektor) 3. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor; Bereitstellung der Wahlräume in Anstalten 4. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beisitzer und Stellvertreter für den Kreis- und Stadtwahlausschuß (Kreis- und Stadtwahlleiter) 5. Berufung der Beisitzer der Wahlausschüsse und ihrer Stellvertreter (Kreis- und Stadtwahlleiter) 6. Ernennung und ggf. Verpflichtung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor b) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Kreis- oder Stadtwahlleiter 7. Berufung a) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Kreis- bzw. Stadtwahlleiter 8. Bestellung des Schriftführers aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher 9. Beschaffung der Vordrucke und der Wahl-Hilfsvordrucke (Bundes-, Landes-, Kreis-, Stadtwahlleiter, Gemeindedirektor) 10. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 3 (2) EuWG, §§ 11, 12 EuWO § 11 (3) EuWO § 11 (4) EuWO §§ 7, 55–58 EuWO §§ 39, 54–57 EuWO § 31 (2) EuWO §§ 4, 5 (1) EuWG i. V. m. § 9 (2) BWG, § 4 (1) EuWO § 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 2 (1, 2) Zuständig- keitsVO § 4 EuWG, § 9 (1) BWG, § 3 (1, 2) Zu- ständigkeitsVO § 5 (2) EuWG, § 6 (2) EuWO, § 3 (1) Zu- ständigkeitsVO § 5 (2) EuWG, § 6 (11) EuWO § 3 (2) Zustän- digkeitsVO § 6 (4) EuWO § 81 EuWO §§ 13–17 EuWO
10. 3. 1979 (3 Monate)	Beginn der maßgebenden Zeitspanne von 3 Monaten für das Innehaben einer Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt im Wahlgebiet oder in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften	§§ 4, 6 EuWG i. V. m. § 12 BWG
24. 4. 1979 (47. Tag)	1. Letzter Tag – bis 18 Uhr – a) für die Einreichung der Wahlvorschläge (Listen für ein Land – beim Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder – beim Bundeswahlleiter) b) für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß einer Liste für ein Land von der Listenverbindung gegenüber dem Bundeswahlleiter 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§ 11 (1) EuWG § 11 (3) EuWG, § 36 EuWO § 13 (2) EuWG

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
4. 5. 1979 (37. Tag)	1. Bis zur Zulassung am gleichen Tag: a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlages b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Wahlvorschlages, die die Gültigkeit nicht berühren 2. Entscheidung a) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Listen für ein Land b) des Bundeswahlausschusses über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder Bekanntgabe der Entscheidung 3. Entscheidung des Bundeswahlausschusses über den Ausschluß von der Listenverbindung gem. § 11 (3) EuWG Bekanntgabe der Entscheidung	§ 12 (1) EuWG § 13 (2, 3) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (1) EuWG § 14 (3) EuWG, § 34 (5, 8) EuWO § 14 (6) EuWG
6. 5. 1979 (35. Tag)	1. Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tag feststeht, daß sie am Wahltag wahlberechtigt sind (Gemeindedirektor) 2. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis, dessen Auslegung und über die Erteilung von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 15 (1) EuWO § 19 (1) EuWO
7. 5. bis 20. 5. 1979 (34. bis 21. Tag)	Zeitraum, in dem a) Wahlberechtigte auf Antrag in ein Wählerverzeichnis eingetragen werden und der damit verbundene „Veränderungsdienst“ (Rückmeldung, Streichung, Benachrichtigung) stattfindet (Gemeindedirektor) b) allen in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Wahlbenachrichtigungen zugesandt werden (Gemeindedirektor)	§§ 15, (2 bis 10), 17 (1) EuWO § 18 (1) EuWO
7. 5. 1979 (34. Tag)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land durch den Landeswahlausschuß	§ 14 (4) EuWG, § 35 (1) EuWO
10. 5. 1979 (31. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung einer Liste für ein Land	§ 14 (4) EuWG
14. 5. 1979 (27. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung des Bundeswahlleiters a) der zugelassenen Wahlvorschlüge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) b) der Listenverbindungen und der Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung (§ 11 [3] EuWG) abgegeben wurde 2. Nach der Veröffentlichung zu 1. a) Festsetzung der Reihenfolge der Wahlvorschlüge im Lande und unverzügliche öffentliche Bekanntmachung dieser Reihenfolge durch den Landeswahlleiter b) Beschaffung der Stimmzettel und Zuweisung an die Stadtwahlleiter und über die Kreiswahlleiter an die Gemeinden durch den Landeswahlleiter c) Früheste Ausgabe von Wahlscheinen (Gemeindedirektor)	§ 14 (5) EuWG, § 37 (1) EuWO § 14 (6) EuWG § 15 (3) EuWG, § 37 (2) EuWO § 15 (1) EuWG, §§ 38 (4), 81 (2) EuWO § 27 (1) EuWO
20. 5. 1979 (21. Tag)	1. Letzter Tag zur Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis unter Übersendung eines Wahlscheinantragsvordruckes (Gemeindedirektor) 2. Letzter Tag zur Stellung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden 3. Beurkundung des vorläufig abgeschlossenen Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor	§ 18 EuWO §§ 15 (2 bis 10), 17 (1) EuWO § 20 (1) EuWO
21. 5. bis 26. 5. 1979 (20. bis 15. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i. V. m. § 17 (1) BWG, § 20 (2) EuWO § 21 (1, 2) EuWO

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	3. Zeitraum, in dem es zulässig ist, daß Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen, für Wahlzwecke Abschriften des Wählerverzeichnisses fertigen oder solche Abschriften vom Gemeindedirektor erhalten können	§ 20 (4) EuWO
26. 5. 1979 (15. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor) b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 4 EuWG i.V.m. § 17 (1) BWG § 21 (1, 2) EuWO
28. 5. 1979 (13. Tag)	1. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Kreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Wahlbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen 2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Truppenteile mit Standort im Gemeindebezirk ersucht, die wahlberechtigten Soldaten über die Ausübung des Wahlrechts in der Standortgemeinde oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 28 (2) EuWO § 28 (3) EuWO
31. 5. 1979 (10. Tag)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung des Gemeindedirektors über die Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 21 (4) EuWO
1. 6. 1979*) (9. Tag)	Spätester Termin für die Wahlbekanntmachung des Gemeindedirektors über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren	§ 41 EuWO
etwa 2. 6. 1979 (8. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken durch den Gemeindedirektor	§ 54 (4) EuWO
2. 6. 1979 (8. Tag)	1. Letzter Tag für die Beschwerden an den Kreis- oder Stadtwahlleiter gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse – die Beschwerde ist bei dem Gemeindedirektor einzulegen –, 2. Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (5) EuWO § 28 (1) EuWO
6. 6. 1979 (4. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreis- oder Stadtwahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis	§ 21 (5) EuWO
7. 6. 1979 (3. Tag)	1. Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnisses durch den Gemeindedirektor, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; in diesem Fall: 2. Letzter Tag für die Änderung des Wählerverzeichnisses mit Ausnahme wegen offenkundiger Unrichtigkeiten 3. Übersendung des Verzeichnisses der ausgestellten Wahlscheine an den Wahlleiter	§ 23 (1) EuWO § 22 (4) EuWO § 27 (8) EuWO
7. 6. bis 10. 6. 1979 (3. Tag bis Wahltag vor 8 Uhr)	Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Wahlleiter (Kreis- bzw. Stadtwahlleiter)	§ 27 (7) EuWO
etwa ab 7. 6. 1979 (ab 3. Tag)	Öffentliche Bekanntmachung – evtl. durch Aushang – über die Sitzung des Kreis- oder Stadtwahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§ 5 (2, 3) i. V. m. § 79 (2), § 69 EuWO
8. 6. 1979 (2. Tag)	Letzter Tag – 18 Uhr – für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern, wenn in der Bekanntmachung nach § 19 EuWO darauf hingewiesen worden ist (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO

*) Gem. § 41 (1) EuWO der 6. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags: 9. Tag vor der Wahl.

Termin (vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
9. 6. 1979 (Tag vor der Wahl)	1. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses, wobei die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen ist; danach Übersendung des Verzeichnisses über die ausgestellten Wahlscheine an den Wahlleiter (Gemeindedirektor)	§ 23 (1), § 27 (8) EuWO
	2. Letzter Tag - 12 Uhr - für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in Gemeinden, die einen früheren Schlußtermin nicht bekanntgemacht haben (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO
9. 6. bis 10. 6. 1979 (Tag vor der Wahl bis Wahltag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (Gemeindedirektor)	§ 42 EuWO
	Wahltag	
10. 6. 1979 (Wahltag)	1. bis 8 Uhr - Übergabe des besonderen Verzeichnisses der nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine (§ 27 [5] EuWO) an den Wahlvorsteher (Gemeindedirektor)	§ 42 EuWO
	2. bis 12 Uhr - Übersendung der Abschrift des besonderen Verzeichnisses der nachträglich ausgestellten Wahlscheine (§ 27 [5] EuWO) an den Kreis- oder Stadtwahlleiter (Gemeindedirektor)	§ 27 (8) EuWO
	3. bis 12 Uhr - Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 24 (2) EuWO und bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wobei vor Ausstellung des Wahlscheines ggf. der zuständige Wahlvorsteher zu unterrichten ist (Gemeindedirektor)	§ 26 (4) EuWO
	4. bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 27 (3) EuWO
	5. nach 12 Uhr - ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (Wahlvorsteher)	§ 26 (4), § 46 (2) EuWO
	6. bis 15 Uhr - fernmündliche Mitteilung an den Kreis- oder Stadtwahlleiter, welche Wahlberechtigten noch Wahlscheine gemäß § 24 (2) EuWO oder wegen plötzlicher Erkrankung erhalten haben, Nachtrag in den Verzeichnissen (Gemeindedirektor)	§ 27 (8) EuWO
	7. 21 Uhr - spätesten Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Wahlleiter oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 4 EuWG i. V. m. § 36 (1) BWG, § 67 (2) EuWO
	Wahlabend	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) durch den Wahlvorsteher an den Kreiswahlleiter über den Gemeindedirektor, und an den Stadtwahlleiter	§ 64 (1) EuWO
	b) vom Kreis- und Stadtwahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 64 (3) EuWO
	c) vom Landeswahlleiter an den Bundeswahlleiter	§ 64 (4) EuWO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahl Niederschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor, in kreisfreien Städten an den Stadtwahlleiter	§ 65 (2) EuWO
ab 11. 6. 1979 (Nach dem Wahltag)	1. Übersendung der Wahl Niederschriften durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§ 65 (3) EuWO
	2. Übergabe der Wählerverzeichnisse, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor, sofern nicht bereits am Wahlabend geschehen	§ 66 (1, 3) EuWO
	3. Sicherung der Wählerverzeichnisse (Gemeindedirektor)	§ 82 EuWO
alsbald	1. Öffentliche Sitzung des Kreiswahlausschusses und des Stadtwahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis im Kreis und in der kreisfreien Stadt festgestellt wird	§ 18 (2) EuWG § 69 (2) EuWO
	2. Übersendung der Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreis- und Stadtwahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter	§ 69 (5) EuWO

Europawahl 1979
Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter
und ihrer Stellvertreter

Bek. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 -
I B 1/20 - 20. 79. 12

Auf Grund der §§ 4 und 5 Abs. 1 des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709) i. Verb. mit § 9 des Bundeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1975 (BGBl. I S. 2325) und des § 1 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Stellen zur Ernennung der Kreiswahlleiter, Stadtwahlleiter, Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter sowie der Beisitzer der Wahlvorstände für die Bundestagswahlen und für die Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 18. Oktober 1978 (GV. NW. S. 539/SGV. NW. 1113), habe ich die in meiner Bek. v. 13. 11. 1978 (MBl. NW. S. 1869) unter lfd. Nr. 25 Buchstabe a mitgeteilte Ernennung mit Ablauf des 31. März 1979 aufgehoben und mit Wirkung vom 1. April 1979

den Oberkreisdirektor Dr. Dieter Fuchs,
Kreisverwaltung, Gummersbach,
zum Kreiswahlleiter des Oberbergischen Kreises
ernannt.

- MBl. NW. 1979 S. 595.

Landschaftsverband Rheinland

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
6. Landschaftsversammlung Rheinland 1975-1979

Betrifft: Feststellung von Nachfolgern aus der Reserveliste

Als Nachfolger für die ausgeschiedenen Mitglieder der 6. Landschaftsversammlung Rheinland, Herrn Josef Schneider und Herrn Dr. Friedrich W. Goldenbogen, hat die Christlich Demokratische Union (CDU)

Herrn Helmut Haumann
Emil-Picard-Straße 11
5000 Köln 30

und

Herrn Dr. Dieter Fuchs
Ennenfeldstraße 6
5276 Wiehl

aus der Reserveliste bestimmt.

Gemäß § 7 a (4) Satz 5 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217 - SGV. NW. 2022) in der z.Z. geltenden Fassung habe ich die Nachfolger mit Wirkung vom 26. März 1979 bzw. 1. April 1979 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 28. März 1979

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Czischke

- MBl. NW. 1979 S. 595

Einzelpreis dieser Nummer DM 3,20

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf